



Vorlage SoA_14/2012
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 24.09.2012

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

**Kinder mit Behinderung/Wohnmöglichkeiten
hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 21.06.2012**

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN hat mit Antrag vom 21.06.2012 um die Beantwortung von Fragen zum Thema Inklusion – Kinder mit einer Behinderung und stationäre Wohnmöglichkeiten im Landkreis Ludwigsburg gebeten.

Kaum ein Thema hat in den letzten Jahren in der sozialen Arbeit so viel Diskussionsbedarf ausgelöst wie die Fragen die sich rund um die Inklusionsdebatte stellen. Fordert doch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung neue Wege weg von Sonder- und Spezialeinrichtungen hin zu Teilhabe und Förderung innerhalb der Gemeinschaft. Dies hat Auswirkung auf das Bildungssystem, auf die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe. Inhaltliche Positionen und Haltungen müssen neu bestimmt und seitherige Planungen überdacht werden.

Nachfolgend haben wir eine Darstellung der aufgeworfenen Fragen gewählt, die sich in erster Linie an den thematischen Zusammenhängen orientiert. Die gestellten Fragen werden jeweils im Kontext beantwortet.

Die allermeisten Eltern möchten mit ihren Kindern leben und sie selbst erziehen. Dies trifft auf Eltern von Kindern mit Behinderung gleichermaßen zu, auch wenn das Leben mit Kindern mit Behinderung mit nicht unerheblichen Belastungsfaktoren einhergeht. In der Arbeitstagung im Frühjahr 2012 haben wir dazu berichtet.

Stationäres Wohnen	2008	2009	2010	2011	06. 2012
Kinder in Heimsonderschulen	72	63	75	63	63
Kinder/Jugendliche in stationären Einrichtungen außerhalb von Heimsonder-	33	37	32	44	40

schulen gesamt					
davon Kinder und Jugendliche mit vorwiegend geistiger Behinderung	28	30	23	43	36
Davon Kinder und Jugendliche mit vorwiegend körperlicher Behinderung	5	7	9	1	4
gesamt	105	100	107	107	103

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie viele Kinder und Jugendliche seit 2008 jeweils zum Stichtag 31.12. des Jahres stationär in und außerhalb von Heimsonderschulen betreut wurden. Diese Zahl ist relativ stabil bei rund 100 Kindern.

Leistungsempfänger/innen in den Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 jeweils zum Stichtag 31.12

Im Schwerpunkt gibt es zwei Arten von Lebenssituationen, die zur Aufnahme in stationären Einrichtungen führen. Auch wenn im Folgenden die zwei Bereiche relativ klar von einander abgegrenzt sind, so sind in der Praxis die Übergänge manchmal fließend.

Schulbesuch und stationäres Wohnen in Heimsonderschulen

Heimsonderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung eine Schule besuchen, die so weit von ihrem Elternhaus entfernt ist, dass eine tägliche Anreise nicht möglich ist. Dies trifft insbesondere auf Kinder mit Sinnesbehinderung und/oder Körperbehinderung zu, die ein besonderes schulisches Angebot benötigen. Diese Angebote stehen landesweit nicht flächendeckend zur Verfügung.

Schulen mit angeschlossenen Internaten sind beispielsweise die Lindensparkschule für gehörlose oder hörbehinderte Kinder in Heilbronn, die Sprachheilschule Calw, die Schulen der Nikolauspflanze für blinde und sehbehinderte Schüler/innen an verschiedenen Standorten sowie die Stephen Hawking-Schule in Neckargemünd, die Schüler/innen mit Körperbehinderung auch höhere Bildungsabschlüsse ermöglicht.

Die Festlegung des geeigneten Lernortes erfolgt vor allem in enger Abstimmung zwischen Eltern und Schulamts. Selbstverständlich wird der Landkreis als Kostenträger für die Eingliederungshilfe mit einbezogen, wenn mit der Wahl des Lernortes eine stationäre Unterbringung einhergeht.

Die einzige Heimsonderschule mit angeschlossenem Internat im Landkreis Ludwigsburg ist die August-Hermann-Werner-Schule in Markgröningen für Kinder mit vorwiegender Körperbehinderung, in der Regel mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche. Träger der Heimsonderschule ist das Land Baden-Württemberg.

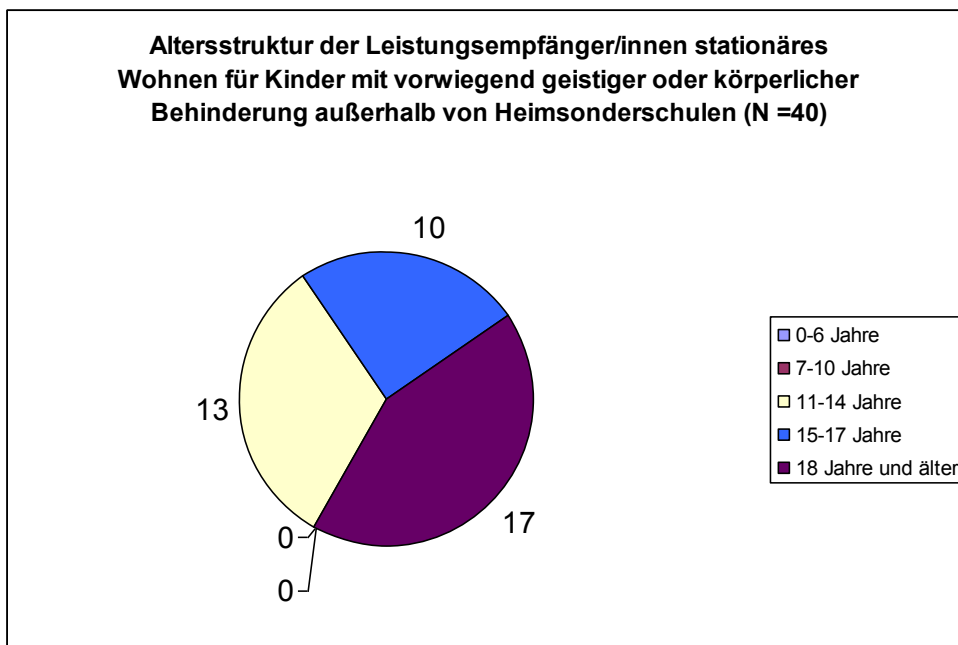
Die Schule wurde im vergangenen Jahr von 152 Schülerinnen und Schülern besucht. 30 von ihnen wohnten im angeschlossenen Internat, davon wiederum stammen 13 aus dem Landkreis Ludwigsburg.

Kinder mit einer reinen Körper- oder Sinnesbehinderung besuchen meist die allgemeine Schule und erhalten die notwendige Assistenz, um am Schulleben teilhaben zu können.

Stationäres Wohnen aufgrund der Art der Behinderung und der Lebenssituation in der Familie

Seit 2008 leben zwischen 30 und 45 Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen außerhalb der Heimsonderschulen. Die Zahl schwankt von Jahr zu Jahr leicht.

Hintergrund ist in der Regel zum einen die Art der Behinderung und zum anderen, dass sich Eltern in der Betreuung ihrer Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung überfordert fühlen. Die Altersstruktur der Kinder in den Einrichtungen macht deutlich, dass Eltern lange versuchen, selbst mit der Situation zu Recht zu kommen. Schwierigkeiten ergeben sich oft im jugendlichen Alter, wenn mit der Pubertät sich Verhaltensauffälligkeiten noch mehr ausprägen als vorher oder wenn bei Kindern mit schweren, komplexen Handycaps die Pflege und Betreuung immer schwieriger wird. Beim Übergang ins Erwachsenenalter geht es nicht zu letzt auch darum, Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.



Leistungsempfänger/innen LT I.1.1 und I.1.2 Stand. Juni 2012

Im Landkreis Ludwigsburg gibt es keine stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche außerhalb von Heimsonderschulen. Die o.g. Kinder befinden sich überwiegend in Einrichtungen der Diakonie Stetten im Rems-Murr-Kreis und im Sonnenhof im Landkreis Schwäbisch-Hall.

Kurzzeitpflege – Kurzzeitbetreuung – Familienentlastende Dienste

Kurzzeitpflege ist eine Leistung der Pflegekasse für pflegebedürftige Menschen, die von ihren Angehörigen gepflegt werden. Sie wird in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht und kann bis zu vier Wochen jährlich in Anspruch genommen werden. Kinder können die Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten.

Eine weitere Leistung der Pflegekasse ist die häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson. Diese kann ebenfalls bis zu vier Wochen jährlich in Anspruch genommen und für unterschiedliche Maßnahmen eingesetzt werden. In Frage kommen z.B. der stationäre Aufenthalt in einer Einrich-

tung, die Beauftragung einer geeigneten Pflegeperson oder Leistungen der Familienentlastenden Dienste.

Die Kurzzeitbetreuung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, die nachrangig zu den Leistungen der Pflegekasse gewährt wird, wenn eine vorübergehende stationäre Unterbringung angezeigt ist. Darüber hinaus kommt sie für Kinder und Jugendliche in Frage, die über keine Pflegestufe verfügen.

Die Familienentlastenden Dienste im Landkreis Ludwigsburg haben ihre Angebote erheblich ausgeweitet seit der Landkreis 2009 in die Förderung eingestiegen ist. Inzwischen fördert der Landkreis ebenso wie das Land jährlich mit 124.800.- € Leistungen, die von den Trägern gemäß der Verwaltungsvorschrift gemacht werden. Dies sind vor allem Einzel-, Gruppen-, Tages- und Wochenendbetreuung. Darüber hinaus werden Ferienfreizeiten über mehrere Tage angeboten.

Stationäres Wohnen für Kinder mit Behinderung

Unseres Wissens nach gab es in der Vergangenheit keine Bestrebungen, im Landkreis Ludwigsburg eine stationäre Einrichtung für Kinder außerhalb von Heimsonderschulen zu errichten.

Gleichwohl setzen wir uns im Rahmen der Teilhabeplanung mit dieser Fragestellung auseinander. Tatsache ist, dass die Zahl der Kinder, die stationäres Wohnen außerhalb von Heimsonderschulen benötigen, relativ gering ist. Landesweit sind die Zahlen über einen größeren Zeitraum betrachtet eher rückläufig. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die schulische Versorgung inzwischen mehrheitlich wohnortnah möglich ist und dass zunehmend mehr wohnortnahe Angebote zur Unterstützung der Familien ausgebaut wurden. Zum anderen ist die Zahl der Kinder aufgrund der demografischen Entwicklung insgesamt rückläufig.

Mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtete sich auch die Bundesrepublik Deutschland „in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“

Tatsächlich scheint es bei genauerer Betrachtung wichtig, gerade bei diesen Kindern mit einem Umgestaltungsprozess zu beginnen. Wenn die meisten Eltern ihre Kinder so lange wie möglich in der Familie betreuen möchten, heißt es auf der anderen Seite, dass in stationären Einrichtungen v. a. Kinder, die einen komplexen Hilfebedarf haben untergebracht werden. Unter Berücksichtigung der Inklusionsdebatte und der oben angesprochenen Ziele – möglichst ein Leben in und mit der Gesellschaft zu leben – kann eine Heimunterbringung hierzu ein gegenläufige Tendenz darstellen.

Komplexer Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen kann heißen:

- Kinder und Jugendliche mit schwersten, vielfältigen Behinderungen und hohem Pflegebedarf, die nur schwer in der Lage sind zu kommunizieren und von sich aus sich aktiv im Kontakt mit anderen einzubringen.
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Gendefekten, Autismus oder auch unklaren Diagnosen nur sehr schwer zu einem sozialen Miteinander mit anderen in der Lage sind und regelmäßig durch inadäquates Verhalten auffallen.
- Kinder und Jugendliche mit kognitiven Einschränkungen und gleichzeitiger psychischer Erkrankung.

Bei einigen Kindern kommt dazu, dass die Eltern aufgrund eigener Problemlagen nicht in der Lage sind, adäquat mit ihren Kindern umzugehen und deshalb eine stationäre Unterbringung angezeigt ist. In diesen Fällen ist eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig.

Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass die Kinder in den bestehenden Einrichtungen eine gute Förderung erhalten und die Mitarbeiter/innen engagierte Arbeit leisten, stellt sich bei Betrachtung der Bedarfslagen die Frage, ob für diese „Gruppe“ von Kindern ein stationäres Wohnangebot das zukunftsfähige Konzept ist.

In Einzelfällen konnten in der Vergangenheit alternative Lösungen gefunden werden. Im Rahmen der derzeit anstehenden Teilhabeplanung werden wir uns der Fragestellung vertieft widmen und einen gangbaren Weg suchen, der auch den Anforderungen der UN-Konvention gerecht wird und den Kindern Teilhabe an der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Fähigkeiten ermöglicht. Handlungsleitend sollte dabei aus Sicht der Verwaltung die Vorstellung sein, dass Kinder mit ganz unterschiedlichen Stärken und Schwächen ihren Platz in der Gesellschaft finden und sich gegenseitig bereichern können.

Anzustreben ist, dass Eltern dieser Kinder möglichst frühzeitig und niederschwellig Unterstützung erhalten, damit sie nicht ausbrennen und letztlich nur in der stationären Unterbringung eine Lösung sehen. Vielen Eltern wäre schon mit einer regelmäßigen, verlässlichen außerschulischen Betreuung bis zum Spätnachmittag und einer regelmäßigen verlässlichen Ferienbetreuung, so wie sie für viele nichtbehinderte Kinder zur Verfügung steht, schon geholfen. Auch wenn die Familienentlastenden Dienste ausgebaut wurden, so geht der Bedarf insbesondere an Kurzzeit- und Ferienbetreuung oft über das Angebot hinaus.

Finanzierung von stationären Einrichtungen

Das Land Baden-Württemberg fördert den Bau und die Sanierung von stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Die Förderrichtlinien laufen Ende 2012 aus. Derzeit wird auf Landesebene gemeinsam mit Vertreter/innen der leistungserbringenden Träger, der Stadt- und Landkreise, der Betroffenen und Angehörigen und der LIGA-Verbände über die Grundsätze der zukünftigen Landesförderung beraten.

Darüber hinaus werden die Investitionskosten über den Investitionskostenanteil im Pflegesatz refinanziert.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme